

1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt, Änderungsbefugnis

- 1.1. Ergänzend zu den „Besondere Geschäftsbedingungen (Produktparte: Colocation)“, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Server-Ware KG.

2. Leistungen

- 2.1. Server-Ware stellt dem Kunden rund um die Uhr eine Hotline zur Kommunikation im Fehlerfall zur Verfügung. Die Telefon- und Faxnummer der Hotline wird dem Kunden spätestens mit der Bereitstellungsanzeige mitgeteilt.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde hat die Sicherheitsanforderungen von Server-Ware, insbesondere die in den Räumen von Server-Ware jeweils gültige Hausordnung sowie die festgelegten Zutritts-Regeln einzuhalten.
- 3.2. Der Kunde unterstützt die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen von Server-Ware in angemessenem Umfang.
- 3.3. Da die Co-Location Flächen auch anderen Kunden zugänglich sind, muss aus Sicherheitsgründen immer ein Begleitpersonal von Server-Ware anwesend sein.
- 3.4. Der Kunde muss den Zutritt zu seiner Co-Location Fläche mindestens eine Stunde vorher bei Server-Ware anmelden.
- 3.5. Der Kunde darf auf der Co-Locations-Fläche oder in seinem separaten Co-Locations-Raum keine Einrichtungen betreiben, die die Einrichtungen von Server-Ware oder Dritter stören oder deren Betrieb beeinflussen können. Für die elektromagnetische Verträglichkeit (Störfestigkeit und Aussendung) sind die Grenzwerte gemäß dem Stand der Technik einzuhalten.
- 3.6. Der Kunde nimmt nach Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages den Rückbau der von dem Kunden eingebrachten Anlagen und Geräte innerhalb von 4 Wochen vor.
- 3.7. Soweit erforderlich, wirkt der Kunde bei der Erfüllung regulatorischer und gesetzlicher Pflichten der Server-Ware mit.
- 3.8. Kommt der Kunde den vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht nach können die dadurch entstandenen Kosten und/oder Aufwendungen dem Kunden von Server-Ware in Rechnung gestellt werden.

4. Reaktion bei Gefährdungen

- 4.1. Jeder Kunde ist verpflichtet, seinen Server so einzurichten und zu verwalten, dass die Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Netze, anderer Server, Software und Daten Dritter nicht gefährdet wird.
- 4.2. Gefährdet ein Kunde über seinen Server Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit von Netzen, Servern, Software oder Daten oder hat Server-Ware aufgrund objektiver Anhaltspunkte einen solchen Verdacht, kann Server-Ware den Server vorübergehend sperren. Es wird klargestellt, dass diese Regelung auch für so genannte Denial of Service Attacks (nachfolgend DoS-Attacks) gilt, die der Kunde über seinen Server ausführt. Bei einer vorsätzlichen Handlung des Kunden, kann Server-Ware das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.
- 4.3. Gefährdet ein Server Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit von Netzen, Servern, Software oder Daten, ohne dass der Kunde dies zu vertreten hat, oder hat Server-Ware aufgrund objektiver Anhaltspunkte einen solchen Verdacht, kann Server-Ware den Server vorübergehend sperren. Es wird klargestellt, dass diese Regelung auch für DoS-Attacks gilt, für die der Server des Kunden von Dritten benutzt wird.
- 4.4. Server-Ware weist darauf hin, dass es oft auf das Verhalten des Kunden gegenüber Dritten zurückzuführen ist, wenn er Ziel einer DOS-Attacke wird. Wird ein Server wiederholt Ziel von DOS-Attacks und ist eine Wiederholung zu erwarten, kann Server-Ware das Vertragsverhältnis nach einer Abmahnung fristlos kündigen, wenn es für Server-Ware keine zumutbare Möglichkeit gibt, die zu erwartenden künftigen DOS-Attacks oder deren Auswirkung auf andere Systeme zu unterbinden.

5. Versicherung des Kunden

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich, eine Versicherung gegen von ihm fahrlässig verursachte Vermögens-, Sach- und Personenschäden an den Anlagen von Server-Ware sowie den Anlagen Dritter abzuschließen. Die Deckungssumme hat insgesamt mindestens € 3 Mio. zu betragen.
- 5.2. Es obliegt dem Kunden, eine Sachversicherung für seine eigenen, in die Server-Ware Rechenzentren eingebrachten Anlagen abzuschließen.

6. Pfandrecht, unterlassene Abholung

- 6.1. Für die vom Kunden in die vertraglichen Räume eingebrachten Gegenstände gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Vermieterpfandrecht.
- 6.2. Der Kunde hat Server-Ware bei Vertragsbeginn und darüber hinaus unverzüglich zu informieren, wenn diese Gegenstände nicht in seinem freien Eigentum stehen, gepfändet oder verpfändet sind.
- 6.3. Falls der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsbeendigung seine Geräte abholt, wird Server-Ware eine kostenpflichtige Einlagerung veranlassen. Die Lagergebühr erstreckt sich auf 25 Euro pro Gerät und Monat.
- 6.4. Der Kunde kann auch auf Wunsch die Rücksendung seiner Geräte veranlassen. Die Kosten hierfür sind individuell bei Server-Ware zu erfragen.